



Statuten des Vereines
BIO AUSTRIA Oberösterreich

Beschlossen in der a.o. Generalversammlung am 12. Dezember 2012

Präambel

Der biologische Landbau ist jene Form der Landwirtschaft, die auf Grund ihrer ökologischen und ökonomischen Ausrichtung dem öffentlichen Interesse an einer umweltgerechten, multifunktionalen Landbewirtschaftung bestmöglich entgegenkommt.

Der Verein will deshalb gemeinsam mit Biobauern, Konsumenten und ökologisch orientierten Verarbeitern und Vermarktern eine Wertegemeinschaft bilden, welche sich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Sicherstellung der Qualität biologischer Lebensmittel und der Erhaltung bzw. Entwicklung nachhaltiger Formen der Landbewirtschaftung verpflichtet fühlt.

BIO AUSTRIA Oberösterreich versteht sich als überparteiliche Netzwerkorganisation und ist aufgaben- und lösungsorientiert. Die konkrete Zusammenarbeit mit Bio Austria Österreich wird durch schriftliche Kooperations- bzw. Leistungsvereinbarungen festgelegt.

Subsidiarität ist ein Grundsatz von Bio Austria.

Geschwisterliche Sprachführung ist dem Verein selbstverständlich. Im folgenden Text ist neben der männlichen Form, immer auch die weibliche Form gemeint. Bei allen Funktionen, die von Frauen ausgeübt werden, ist die weibliche Form zu verwenden.

I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „BIO AUSTRIA Oberösterreich“ und hat seinen Sitz in 4021 Linz. Weitere Bürostandorte sind möglich. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich

II.

Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke iSd BAO:

1. die Förderung des nachhaltigen Umweltschutzes und des sparsamen Umgangs mit allen Ressourcen;
2. die Förderung der Allgemeinheit durch Entwicklung und Ausbreitung von Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz im Bereich Landbewirtschaftung und Lebensmittelerzeugung;
3. die Entwicklung und Förderung biologischer Produktionsmethoden zwecks Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen und Lebensgrundlagen;
4. die Verbreitung lebensgesetzlicher Erkenntnisse und Methoden, besonders in Bereichen der Pflege der Bodengesundheit als Voraussetzung der Gesundheit von Pflanze, Tier und Mensch,
5. Aus- und Weiterbildung aller Akteure;

6. die Erstellung von Qualitätsstandards für Lebensmittel und Information der Bevölkerung über den gesundheitlichen Wert biologischer Lebensmittel zum Schutz der Konsumenten.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

III. 1 Ideelle Mittel

III.1.1 Öffentlichkeitsarbeit

- Information der Öffentlichkeit über Ziel und Tätigkeit des Vereines;
- Hilfestellung für den biologischen Landbau und für seine Mitglieder in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien;
- Förderung von und Zusammenarbeit mit Konsumentenvertretungen, die dem Vereinszweck nahe stehen und dienen;
- Förderung von und Zusammenarbeit mit anderen Zusammenschlüssen biologisch Wirtschaftender zur Verbreitung der Vereinsidee;
- Herausgabe von Druckschriften, Bild- und Tonträgern zur Verbreitung der biologischen Landwirtschaft und der Vereinsidee;

Information und Aufklärung der Öffentlichkeit in Sachen gesunde Ernährung und aktivem Umweltschutz;

III.1.2 Beratung, Richtlinien und Qualifizierung

- Festlegung von Mindeststandards sowie Schaffung und Weiterentwicklung neuer Möglichkeiten in folgenden Bereichen:
 - Unterstützung der Bauern bei der Umstellung auf und in der biologischen Wirtschaftsweise;
 - Aus-, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder und biologisch wirtschaftender Bauern;
 - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und sonstige Veranstaltungen um der Allgemeinheit die Inhalte und Grundlagen der biologischen Wirtschaftsweise und Lebensführung nahe zu bringen;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder;
 - Betreuung der Mitglieder bei der Vermittlung der notwendigen Kontrollen.

- Organisation auch von über diese Mindeststandards hinausgehenden Beratungsmaßnahmen.
- Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
- Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.

III.1.3 Etablierung einer Wertegemeinschaft zwischen Konsumenten und Produzenten

- Förderung der Zusammenarbeit / Austausch zwischen Biobäuerinnen und KonsumentInnen;
- Schaffung von Konzepten für flächendeckende Möglichkeiten für die Bevölkerung, sich mit biologischen Lebensmitteln zu versorgen;
- Hilfestellung für Mitglieder bei der Vermarktung biologischer Produkte;
- Marketing für die Idee des biologischen Landbaues;
- Schaffung von Marken und Haltung von Markenrechten
- Verwaltung der Qualitätsbezeichnung "BIO AUSTRIA" und anderer von BIO AUSTRIA eingetragener Zeichen (insbesondere Abschluss von Lizenz- und Kooperationsvereinbarungen);
- Hilfestellung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Vertragspartnern über die Gestaltung ihrer Liefer- und Dienstleistungsverträge mit den Mitgliedern;
- Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbs, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Rechtspflege und Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs.

III.1.4 Qualitätsmanagement

- Erstellen von Qualitätsstandards;
- Ausstellen von BIO AUSTRIA Qualitätszertifikaten für Mitglieder und Kooperationspartner;
- Ergreifen von Maßnahmen zur Umsetzung der BIO AUSTRIA Standards;
- Anordnung von Sanktionen bei Verstößen;
- Entwicklung eines Risikomanagements;
- die Kommunikation und Koordination mit den Kontrollstellen;
- Mitarbeit bei der Definition und Sicherstellung der Begriffe „bio“ und „öko“ in anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen.

III.1.5 Forschung, Innovation und Wissensmanagement

- Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
- Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Projekte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
- Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung im Bereich des biologischen Landbaus;
- Entwicklung von neuen Produktionsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Der Verein ist zur Gründung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

Die Vereinsarbeit soll in enger Zusammenarbeit mit dem Verband BIO AUSTRIA und den anderen BIO AUSTRIA Landesorganisationen erfolgen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist auf eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit iSd § 40 Abs 1 BAO zu achten.

III. 2 **Materielle Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- Eigenleistungen der Mitglieder,
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- Erträge aus Haltung und Verwertung von Rechten an Marken und Zeichen,
- Erträge aus Kooperationsverträgen und Zusammenarbeitsvereinbarungen,
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen,
- Erträge aus der Bereitstellung von Verpackungsmaterial und Werbemitteln,
- Erträgnisse aus Beteiligung an Unternehmen, die dem begünstigten Zweck des Vereins förderlich sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

IV. 1 **Ordentliche Mitglieder**

Dazu zählten Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen, gärtnerischen, weinbaulichen oder obstbaulichen Betriebes, einer Teichwirtschaft und einer Imkerei, welche ihren Betrieb auf biologische Wirtschaftsweise führen.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Betriebsgemeinschaften sein. Der Nachweis darüber erfolgt durch einen aufrechten Kontrollvertrag mit einer staatlich akkreditierten und vom Verein BIO AUSTRIA anerkannten Kontrollstelle.

IV. 2 **Fördernde Mitglieder**

Zu den fördernden Mitgliedern sind solche zu zählen, die BIO AUSTRIA OÖ in der Vereinstätigkeit vor allem durch besondere Sachkenntnisse und/oder Interesse sowie durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

IV. 3 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein/den biologischen Landbau ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

- V. 1 Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung zum Landesverband Bio Austria OÖ.
- V. 2 Die ordentlichen Mitglieder von Bio Austria OÖ erwerben durch den Beitritt zu Bio Austria OÖ gleichzeitig die Mitgliedschaft zu Bio Austria.
- V. 3 Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entsteht bei erstmaliger Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- V. 4 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet endgültig der Landesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- V. 5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- VI. 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- VI. 2 Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand. Für das begonnene Jahr ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Einvernehmliche Lösungen sind jedoch auch möglich.

- VI. 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht, wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (insbesondere der Nachweis über die Führung eines nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschafteten Betriebes) nicht mehr gegeben sind/waren. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Gleichzeitig mit dem Ausschluss aus dem Verband Bio Austria Oberösterreich erfolgt der Ausschluss aus dem Verband Bio Austria. Ein Ausschluss kann auch durch den Verein Bio Austria erfolgen. Damit endet automatisch auch die Mitgliedschaft in Bio Austria OÖ.
- VII. 4 Rechtsfolge der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist insbesondere der sofortige Verlust aller mit ihr verbundenen Rechte, vor allem verlieren die ordentlichen Mitglieder in diesem Fall mit sofortiger Wirkung das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereins zu kennzeichnen und ihre Produkte unter Zeichen und Marken des Vereins zu vertreiben.
- VI. 5 Jedes ordentliche Mitglied kann gegen den über ihn verhängten Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- VI. 6 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

VII.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- VII. 1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die angebotenen Dienstleistungen des Vereins in den nachfolgenden Bereichen in Anspruch zu nehmen:
- Führung des Vereinszeichens
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung, Richtlinien und Qualifizierung
 - Etablierung einer Wertegemeinschaft zwischen Konsumenten und Produzenten
 - Qualitätsmanagement
 - Forschung, Innovation und Wissensmanagement
- VII. 2 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht für jede Funktion des Vereins gewählt zu werden.
- VII. 3 Die Nutzungsrechte an den eingetragenen Marken sind in einem gesonderten Lizenzvertrag zu regeln.
- VII. 4 Alle Mitglieder verpflichten sich die Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins bestmöglich zu fördern und zu verwirklichen, und sich an die Beschlüsse und Satzungen von BIO AUSTRIA OÖ zu halten.
- VII. 5 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- VII. 6 Der Vorstand kann verfügen, dass die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung nur den ordentlichen Mitgliedern zukommt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

VIII. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- VIII. 1 Die Generalversammlung
- VIII. 2 Der Vorstand
- VIII. 3 Die Rechnungsprüfer
- VIII. 4 Das Schiedsgericht
- VIII. 5 Delegiertenbeirat

IX. Die Generalversammlung

- IX. 1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt.
- IX. 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag inkl. gewünschter Tagesordnungspunkte von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- IX. 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Mitgliederinformation, Brief, Fax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- IX. 4 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- IX. 5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- IX. 6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- IX. 7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen:
 - Änderung der Vereinsstatuten
 - Auflösung des Vereins

- Aufgabe von Rechten an bestehenden Marken und Zeichen
- IX. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, ~~in dessen~~ bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- IX. 9 Bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Gleichschrift ist Bio Austria zu übermitteln.

IX. 10 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses des vergangenen Jahres unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Wahl der Funktionäre des Landesvorstands (Obmann, Obmannstellvertreter, etwaige weitere Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung.
- Wahl der Rechnungsprüfer und deren Abberufung
- Ein Wahlvorschlag für Vorstandsmitglieder hat jene Anzahl an Wahlwerbern zu enthalten, die von der Generalversammlung in den Statuten festgelegt wurde und muss spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Liegt zu den einzelnen Wahlgängen mehr als ein kompletter Wahlvorschlag vor ist eine schriftliche Abstimmung verpflichtend.
- Stehen mehrer Wahlvorschläge zur Wahl und erreicht keiner der Wahlvorschläge im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist über die beiden Wahlvorschläge die am meisten Stimmen erhalten haben ein zweites Mal in einer Stichwahl abzustimmen.
- Beschlussfassung über die Höhe allenfalls einzuhebender zusätzlicher Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühr.
- Eine allenfalls zu beschließende Geschäftsordnung (z.B. Festsetzung der Entschädigung des Vorstands, ...)
- Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- Beschlussfassung über Statutenänderung, die freiwillige Auflösung des Vereins und Entscheidung über Verwendung des Vereinsvermögens.

X. Der Vorstand

- X. 1 Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen:
- dem Obmann
 - dem Obmann-Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - max. 3 weitere VS-Mitglieder
- X. 2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl des Obmannes ist zwei Mal möglich.
- X. 3 Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassier und den Schriftführer.
- X. 4 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes

- wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- X. 5 Der Vorstand wird vom Obmann bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen.
- X. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- X. 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- X. 8 Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- X. 9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Ausschluss aus dem Verein.
- X. 10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- X. 11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- X. 12 Der Vorstand kooptiert ein von der Förderungsgemeinschaft vorgeschlagenes Mitglied in den Vorstand.
- X. 13 **Aufgabenkreis des Vorstandes**
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung des Landes sowie der Delegiertenversammlung von Bio Austria. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer kann auch Dienstnehmer des Vereins sein.
- X. 14 **In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Bestellung und Kündigung der Geschäftsführung sowie dessen Beaufsichtigung in der Geschäftsführung.
 - Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung Bio Austria in jenen Aufgabenbereichen, die Bio Austria OÖ in dessen Statuten übertragen wurden.
- X. 15 **Delegierte:** Durchführung der Wahl der Delegierten laut Statuten von Bio Austria. Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der 31. Dezember des der Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres. Die Wahl der Delegierten erfolgt schriftlich. Nennungen der Delegierten und Änderungen bei den Delegierten sind unverzüglich an Bio Austria in schriftlicher Form zu melden. Der Rücktritt eines Delegierten ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der bei der letzten Delegiertenwahl nächstgereichte Delegierte rückt nach. Ist ein Nachrücken nicht mehr möglich, kann der

Vorstand einen Delegierten ernennen. Auf Landesebene bilden die Delegierten das Vereinsorgan „Delegiertenbeirat“.

- X. 16 **Arbeitsgruppen:** Die Mitglieder des Landesverbandes organisieren sich auf regionaler Ebene in Arbeitsgruppen. Diese sind jedoch keine Organe des Vereins. Die Arbeitsgruppen dienen der gegenseitigen Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung des Vereinszweckes.
- Zur Bildung einer Arbeitsgruppe genügt das Einverständnis der Mitglieder und die Anzeige an Bio Austria OÖ. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden, diesem obliegt die Koordination der Arbeitsgruppe und der Kontakt mit dem Landesbüro und dem Landesvorstand.

XI.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- XI. 1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er ist berechtigt, den Verein allein gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten und selbständig behördliche Schritte einzuleiten, Erklärungen abzugeben, Vollmachten zu erteilen und alle zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins dienliche Schritte zu unternehmen. Ausnahme gerichtliche Schritte: diese benötigen ein gemeinsames Vorgehen des Obmannes mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- Der Obmann führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der ehest möglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- XI. 2 Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und der Delegiertenversammlung des Vereins. Eine Ressortverteilung ist zulässig und bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- XI. 3 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Landesobmann zu unterfertigen.
- XI. 4 Der Schriftführer ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- XI. 5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- XI. 6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

XII.

Die Rechnungsprüfer

- XII. 1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- XII. 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Bei Bedarf können sie sich einer externen Unterstützung

bedienen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XIII. Das Schiedsgericht

- XIII. 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66 i.d.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- XIII. 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- XIII. 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XIV. Delegiertenbeirat

- XIV. 1 Die Delegierten Oberösterreichs sollen durch den Delegiertenbeirat verstärkt in die Verbandsarbeit auf Landesebene eingebunden werden und regionale Akzente initiieren. Weitere Aufgabe der Delegierten ist dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, die Umsetzung von Delegiertenentscheidungen in den Ländern zu forcieren und auf die Entwicklung von BIO AUSTRIA als Gesamtorganisation zu achten.
- XIV. 2 Der Delegiertenbeirat setzt sich aus den zur Delegiertenversammlung gewählten Vertretern von OÖ zusammen.
- XIV. 3 Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre und ist ident mit jener der zu Bundesdelegiertenversammlung von Bio Austria.
- XIV. 5 Der Delegiertenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Delegierte ordnungsgemäß (mind. eine Woche vor dem festgesetzten Termin) schriftlich eingeladen wurden (per Brief, Fax, e-Mail) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- XIV. 6 Rechte und Pflichten des Delegiertenbeirats:
- Es werden mind. zwei Vorstandssitzungen im Jahr mit den Delegierten durchgeführt. Festlegung der Tagesordnung erfolgt nach Rücksprache mit dem Sprecher. Die Hälfte der Delegierten kann weitere gemeinsame Sitzungen verlangen.
 - Ein Drittel der Delegierten können Tagesordnungspunkte für die Vorstandssitzung verlangen.
 - Zwei Drittel der Delegierten können nach einer von ihnen beantragten Vorstandssitzung eine außerordentliche Jahreshauptversammlung verlangen.

XV. Auflösung des Vereins

- XV.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- XV.2 Der letzte Vereinsvorstand hat der Vereinsbehörde (zuständigen Sicherheitsdirektion) die freiwillige Auflösung schriftlich anzuzeigen.
- XV.3 Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden - über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie er Verein verfolgen.

Statutenänderung beschlossen bei der a.o. Generalversammlung am 12.12.2012